



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

26. Februar 2019

Nr. 89/2019

Landwirtschaftsminister Peter Hauk MdL: „Die Änderung der De-minimis-Verordnung im Agrarsektor führt zur Erleichterung bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen“

De-minimis-Verordnung im Agrarsektor: Erhöhung der betriebsindividuellen Obergrenze auf 20.000 Euro innerhalb von drei Jahren

„Erfreulich ist diese Neuregelung insbesondere für die Empfänger der Steillagenförderung Dauergrünland. Aber auch diverse kommunale Beihilfen oder bestimmte Beihilfen, welche von der Tierseuchenkasse gewährt werden, sind De-minimis-Beihilfen und können zukünftig unter den geänderten Bedingungen gewährt werden“, sagte Landwirtschaftsminister Peter Hauk MdL am Dienstag (26. Februar) in Stuttgart. Die Änderung der De-minimis-Verordnung im Agrarsektor führe zur Erleichterung bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen. Insofern begrüße Baden-Württemberg die neue Regelung.

Die EU-Kommission hat am 21. Februar die Verordnung (EU) 2019/316 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 51 I vom 22.2.2019, S. 1) erlassen.

Die Verordnung tritt am 14. März 2019 in Kraft.

Durch die Verordnung werden sowohl der betriebsindividuelle Höchstbetrag als auch die sog. nationale Obergrenze angehoben. Zukünftig darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in

einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 Euro (statt bisher 15.000 Euro) nicht übersteigen.